

**BESCHLUSS DES HOCHSCHULKOLLEGIUMS
DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH**

Jahrgang: 2024

Beschluss Nr.: 054

Beschluss: 31. Jänner 2024

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule OÖ hat im Umlaufwege beschlossen:

Verordnung des Hochschulkollegiums der
Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum
Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Lehramt
Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information
und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie
für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe
(Berufsbildung) Fachbereich Ernährung für das
Studienjahr 2024/25

Die Verordnung tritt mit Kundmachung im Mitteilungsblatt der PH OÖ in Kraft.

Mag. Dr. Karin Stöger, eh.
(Vorsitzende)

VERORDNUNG DES HOCHSCHULKOLLEGIUMS DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Verordnung des Hochschulkollegiums der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Ernährung für das Studienjahr 2024/25

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Oberösterreich führt ein Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gem. § 52e HG 2005 idgF durch. Das Aufnahmeverfahren im Studienjahr 2024/25 besteht aus einem allgemeinen Teil in Form eines online Self-Assessments und der Überprüfung der fachlichen Eignung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2024/25 an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.
- (2) Vom Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber*innen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Institution wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 2. Studierende, die am 01.04.2024 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität zugelassen sind, müssen den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens nicht absolvieren.
 3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte aus den Pflicht- und Wahlfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolviert hat.

4. Wer bereits ein Aufnahmeverfahren für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) im Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung an einem anderen Entwicklungsverbund positiv absolviert hat, muss nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
5. Studienwerber*innen, die gem. Z 2 oder 3 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder im Fachbereich Ernährung anstreben, haben den Nachweis der fachlichen Eignung gem. § 5 jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen voraus. Diese Eignung wird im Studienjahr 2024/25 durch ein online Self-Assessment sowie durch die fachspezifische Überprüfung der fachlichen Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (angewandte Digitalisierung) oder für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Ernährung festgestellt.
- (2) Studienwerber*innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Homepage der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich unter www.ph-ooe.at und unter www.lehrerin-werden.at veröffentlicht.
- (4) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.

§ 3 Registrierung

- (1) Alle Studienwerber*innen, die am online Self-Assessment teilnehmen möchten, müssen sich zwischen **01. März 2024 und 28. August 2024** unter Benützung des Anmeldeportals www.lehrerin-werden.at registrieren, wobei neben den für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten die Studienrichtung anzugeben ist. Die Registrierung gilt als unverbindlicher Antrag auf Zulassung zum angegebenen Studium an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich.
- (2) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals

(etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

- (3) Pro Studienwerber*in ist nur eine Registrierung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ungültig.
- (4) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die Studienwerber*innen einen Aktivierungslink zum online Self-Assessment.

§ 4 Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment soll Studienwerber*innen vor Studienbeginn dabei unterstützen, ihre eigenen Erwartungen und Voraussetzungen differenziert einzuschätzen und mit den Anforderungen des Lehramtsstudiums abzugleichen. Die Inhalte des online Self-Assessment basieren auf aktuellen (bildungs-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und einer empirischen Anforderungsanalyse mit Expert*innen (Lehrer*innen, Universitätslehrende und aktuell Lehramtsstudierende). Das online Self-Assessment soll zu einer vertieften Beschäftigung mit den Inhalten, Anforderungen und Rahmenbedingungen des Lehramtsstudiums und der Reflektion der eigenen Stärken und Ressourcen führen.
- (2) Die Absolvierung des online Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (3) Das online Self-Assessment kann nach erfolgter Registrierung ab 01. März 2024 bis spätestens 28. August 2024 absolviert werden. Die Frist zur Absolvierung des online Self-Assessment ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Nach Durchführung des Online Self-Assessments werden die Studienwerber*innen zur Auswahl des Termins für die fachlichen Testungen weitergeleitet. Diese Testungen finden an der PH OÖ statt.

§ 5 Feststellung der fachlichen Eignung

- (1) Studienwerber*innen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Ernährung anstreben, haben entsprechend dem jeweiligen Curriculum die fachliche Eignungsfeststellung an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich erfolgreich abzulegen.
- (2) Der Haupttermin für das Eignungsfeststellungsverfahren ist am 22. Mai 2024. Die Anmeldung zu diesem Termin hat auf www.lehrerin-werden.at zu erfolgen. Der Nebentermin für das Eignungsfeststellungsverfahren ist am 3. September 2024. Die Anmeldung zu diesem Termin hat auf www.lehrerin-werden.at zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist die Absolvierung des online Self-Assessments gem. § 4.

§ 6 Zulassung zum Studium

- (1) Die Zulassung von Studienwerber*innen zum Lehramtsstudium ist im auf das Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahr innerhalb der Zulassungsfristen für das Wintersemester 2024/25 oder für das Sommersemester 2025 durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nach positiver Absolvierung des Aufnahmeverfahrens auch innerhalb der Zulassungsfristen für das Studienjahr 2025/26 möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.
- (3) Für die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Information und Kommunikation (angewandte Digitalisierung) oder für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) Fachbereich Ernährung ist das Online Bewerbungsmanagement an der Pädagogischen Hochschule OÖ erforderlich.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.